

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon: 031 635 94 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Zuständige Person:
Nicolas Haldimann, Abteilung Recht
Telefon: 031 636 82 43 (direkt)
E-Mail: nicolas.haldimann@be.ch

Beschwerdesache

Gutknecht Christian, Blumensteinstrasse 17, 3012 Bern

Beschwerdeführer

gegen

swissuniversities, handelnd durch die Generalsekretärin Weiss Martina, Effingerstrasse 15,
Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegner



Zugang zu Dokumenten gemäss Informationsgesetz (Verfügung vom 20. März 2020)

E n t s c h e i d :

1. Auf die Beschwerde vom 24. März 2020 wird **nicht eingetreten**.
2. Die Beschwerde wird samt einer Kopie der amtlichen Akten vbv 24/2020 der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zur weiteren Behandlung **überwiesen**.
3. Es werden keine **Verfahrenskosten** erhoben und keine **Parteikosten** gesprochen.
4. Eingeschrieben zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Beschwerdegegnerin
 - Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern (mit Beilage gemäss Ziffer 2 vorstehend)

B e g r ü n d u n g :

I. Prozessgeschichte

1. Mit Verfügung vom 20. März 2020 wies der Beschwerdegegner ein Gesuch des Beschwerdeführers um Zugang zu verschiedenen internen Dokumenten ab. Die am Ende der Verfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung bezeichnete das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (nachfolgend Regierungsstatthalteramt) als zuständige Beschwerdeinstanz.
2. Mit Eingabe vom 24. März 2020 erhob der Beschwerdeführer beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 20. März 2020 sei aufzuheben und der Beschwerdegegner sei anzuweisen, die angefragten Dokumente offenzulegen, eventualiter unter teilweiser Schwärzung.
3. Mit Verfügung vom 27. März 2020 wurden die Parteien aufgefordert, zur Zuständigkeit des angerufenen Regierungsstatthalteramts Stellung zu nehmen. Der Beschwerdegegner nahm mit Eingabe vom 9. April 2020 Stellung und begründete die seiner Ansicht nach gegebene Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramts. Vom Beschwerdeführer ging innert Frist keine Stellungnahme ein.
4. Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 unterbreitete das Regierungsstatthalteramt die vorliegende Beschwerdesache der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) für einen Meinungsaustausch über die Zuständigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VRPG.¹ Das Regierungsstatthalteramt begründete in diesem Schreiben, weshalb es sich für das Beschwerdeverfahren als nicht zuständig erachte und bat die BKD um Prüfung ihrer Zuständigkeit.
5. Mit Antwortschreiben vom 15. Mai 2020 liess die BKD über ihren Rechtsdienst mitteilen, sie erachte sich ebenfalls nicht als zuständig für die Behandlung der Beschwerde vom 24. März 2020.
6. Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung, ohne seine Anträge zu modifizieren.

II. Formelles

A. Zur Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramts

1. Das Regierungsstatthalteramt prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen.² Die Zuständigkeit ergibt sich alleine aus dem Gesetz.³ Eine Einlassung einer Partei oder der übereinstimmende Wille der Parteien hinsichtlich der Zuständigkeit bleibt daher unbeachtlich, soweit die gesetzliche Zuständigkeitsordnung nicht eingehalten ist. Die angerufene Behörde darf sich der Sache nicht annehmen.
2. Die sachliche Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter zur Beurteilung von Beschwerden ist in Art. 63 Abs. 1 VRPG geregelt. Gemäss Bst. a dieser Bestimmung beurteilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG⁴ und von kommunalen Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG⁵, ausser das Gesetz sehe eine Beschwerde an eine andere Instanz vor.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

² Art. 3 Abs. 4 VRPG.

³ Vgl. Art. 3 Abs. 1 VRPG.

⁴ D.h. Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit sie dem Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) unterstellt sind.

⁵ D.h. Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b VRPG besteht ausserdem eine Zuständigkeit zur Beurteilung von weiteren Akten, soweit sie von Gemeindeorganen, Gemeindeanstalten oder anderen Körperschaften gemäss dem Gemeindegesetz erlassen wurden. Dieser zweite Zuständigkeitsbereich kann ausser Acht gelassen werden, weil vorliegend eindeutig und unbestrittenermassen eine Verfügung angefochten wird.

Der erste Zuständigkeitsbereich gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG erweist sich aufgrund der Gesetzesverweisungen als etwas schwer lesbar, er lässt sich aber auf eine einfache Formel reduzieren: Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist – vorbehältlich einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung, zuständig zur Beurteilung von Verfügungen, wenn diese von einer Gemeindebehörde oder einem der kommunalen Ebene zuzurechnenden Verwaltungsträger (Anstalt, Körperschaft, beliehener Privater) erlassen wurden.⁶

3. Beim Beschwerdegegner handelt es sich um den privatrechtlich organisierten Verein swissuniversities mit Sitz in Bern.⁷ Zweck des Vereins ist es insbesondere, als Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen zu fungieren.⁸ Den Hochschulbereich fördern und koordinieren Bund und Kantone gemeinsam. Seitens der Kantone bildet die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013⁹ die rechtliche Grundlage hierfür, seitens des Bundes ist es das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011.¹⁰ Das Bundesgesetz und das Hochschulkonkordat ermächtigen den Bundesrat resp. die Konferenz jener Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Konferenz der Vereinbarungskantone) zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung.¹¹ Diese Zusammenarbeitsvereinbarung¹² schafft in Art. 2 gemeinsame Organe des Bundes und der Hochschulkonkordatskantone, darunter insbesondere die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen.¹³

Das Gesagte zeigt, dass es sich beim Beschwerdegegner weder um eine Gemeindebehörde noch um einen anderen der kommunalen Ebene zuzurechnenden Verwaltungsträger handelt, sondern eben um ein gemeinsames Organ des Bundes und der Konkordatskantone. Der Tätigkeitsbereich des Beschwerdegegners weist keinerlei Berührungspunkte zu einem kommunalen Gemeinwesen auf. Eine spezialgesetzliche Grundlage, die das Regierungsstatthalteramt am Sitz der Rektorenkonferenz als Beschwerdeinstanz vorsehen würde, existiert nicht.

Das Regierungsstatthalteramt ist daher zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des Vereins swissuniversities offensichtlich nicht zuständig.¹⁴

⁶ Vgl. Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 2011, S. 157.

⁷ UID CHE-222.595.838; <<http://uid.admin.ch>>, zuletzt besucht am 25. September 2020.

⁸ Vgl. Art. 3 der Statuten des Vereins swissuniversities vom 20. Januar 2015; abrufbar unter <http://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Organisation/2015-d_Statuten_des_Vereins_swissuniversities.pdf>, zuletzt besucht am 25. September 2020.

⁹ Hochschulkonkordat (BSG 439.27-1).

¹⁰ Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20).

¹¹ Vgl. Art. 6 HFKG und Art. 4 Hochschulkonkordat.

¹² Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (ZSAV-HS; SR 414.205).

¹³ Vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. c ZSAV-HS.

¹⁴ Art. 63 Abs. 1 VRPG e contrario.

4. Der Beschwerdegegner kommt in seiner Eingabe vom 9. April 2020 zum gegenteiligen Ergebnis. Er bringt vor, er erachte das Verfolgen der Open-Access-Strategie¹⁵ eher als Bundesaufgabe und nicht als kantonale Aufgabe. Aus diesem Grund handle er in diesem Bereich nicht als „kantonale Behörde“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 1 VRPG bzw. Art. 31 Abs. 2 IV¹⁶ der Beschwerdeweg an die kantonale Direktion nicht offenstehe. Diese Argumentation ist in sich stimmig und grundsätzlich vertretbar. Auf die zugrundeliegende Prämisse, wonach der Beschwerdegegner im fraglichen Bereich nicht als kantonale Behörde handelt, wird später noch einzugehen sein.

Nicht gefolgt werden kann hingegen der darauffolgenden Argumentation des Beschwerdegegners, wonach mangels Zuständigkeit einer Direktion gestützt auf Art. 63 VRPG eine subsidiäre Zuständigkeit des Regierungstatthalters bestehe. Eine solche Zuständigkeit ist – wie aufgezeigt – im Gesetz nicht vorgesehen und die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdegegners gründen nach hier vertretener Ansicht mutmasslich auf einem Missverständnis.

B. Zu den Rechtsfolgen der Unzuständigkeit

1. Hält sich die angerufene Behörde für unzuständig, sieht das Gesetz mehrere Handlungsmöglichkeiten vor: Entweder leitet die angerufene Behörde die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter und teilt dies dem Absender mit.¹⁷ Dieses einfache Weiterleiten erscheint nur zweckmässig, wenn sowohl die Unzuständigkeit der angerufenen Behörde als auch die eigentlich zuständige Behörde ohne Weiteres erkennbar sind. Für weniger klare Fälle besteht die Möglichkeit, mit jener Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt, in einen Meinungs austausch zu treten.¹⁸ Dieses Vorgehen hat das angerufene Regierungstatthalteramt mit dem Schreiben vom 7. Mai 2020 gewählt und die Streitsache der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zur Prüfung der Zuständigkeit unterbreitet. Im Rahmen des Meinungs austauschs hat auch die BKD – wie bereits erwähnt – ihre Zuständigkeit verneint. Es liegt damit ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen den beiden Behörden vor. In einem solchen Fall ist eine einfache Überweisung nach Art. 4 Abs. 1 VRPG nicht statthaft, und es ist nach Art. 5 ff. VRPG vorzugehen.¹⁹
2. Der einschlägige Art. 6 Abs. 2 VRPG bestimmt, dass eine untere Verwaltungsjustizbehörde, die sich im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig hält, auf die Eingabe nicht eintritt, sofern eine Weiterleitung nach Art. 4 Abs. 1 VRPG ausscheidet.²⁰ In der Sache hat das angerufene Regierungstatthalteramt also einen förmlichen Nichteintretensentscheid zu fällen.
3. Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 VRPG sieht abgesehen vom Nichteintreten keine weiteren Rechtsfolgen vor. In der Lehre wird allerdings postuliert, dass unter gewissen Umständen eine Weiterleitungspflicht in Verbindung mit einem solchen Nichteintretensentscheid besteht. Dies ist demnach dann der Fall, wenn die rechtssuchende Partei auf der Behandlung durch die unzuständige Behörde beharrt, wenn die zuständige Behörde die Entgegennahme verweigert oder wenn die Angelegenheit in die Kompetenz einer Bundesbehörde fällt.²¹

¹⁵ Der Beschwerdeführer verlangte mit seinem ursprünglichen Gesuch Zugang zu Dokumenten aus diesem Tätigkeitsbereich.

¹⁶ Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. Oktober 1994 (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)

¹⁷ Art. 4 Abs. 1 VRPG.

¹⁸ Art. 4 Abs. 2 VRPG.

¹⁹ Vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 4 N 7.

²⁰ Unter Vorbehalt des Vorgehens nach Art. 7 Abs. 3 und 4 sowie Art. 8 Abs. 2 VRPG, das die – hier nicht einschlägigen – Kompetenzkonflikte zwischen der Zivil- oder Strafjustiz und der Verwaltungsjustiz betrifft.

²¹ Vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 5 N 9 betreffend Verwaltungsbehörden; gilt allerdings ebenso für untere Verwaltungsjustizbehörden, vgl. den Verweis *ibid* Art. 6 N 5.

Die BKD hat die Entgegennahme der Beschwerde im Rahmen des Meinungsaustauschs verweigert; sofern sie sich dennoch als zuständige Behörde erweisen sollte, wäre gemäss dieser Lehrmeinung neben dem Nichteintreten eine Weiterleitung zwingend.

Darüber hinaus erscheint eine Weiterleitung im konkreten Fall gestützt auf die Rechtsweggarantie auch bei nicht zweifellos geklärt Zuständigkeit der BKD angebracht: Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist die Zuständigkeit der BKD in der vorliegenden Sache zumindest deutlich wahrscheinlicher als die Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramts. Würde vom Regierungsstatthalteramt einzig ein Nichteintretensentscheid gefällt, so bliebe dem Beschwerdeführer nur der Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Im Verwaltungsgerichtsverfahren bildete sodann nur die Frage der Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramts Prozessgegenstand. Für das Verwaltungsgericht bestünde keine Handhabe, um das Verfahren an eine andere – allenfalls zuständige – untere Verwaltungsjustizbehörde zurückzuweisen.

Das Anliegen des Beschwerdeführers würde auf diese Weise mit einem Prozessentscheid erledigt, ohne dass je eine Behörde seine materiellen Argumente überprüft hätte und ohne dass je die Zuständigkeit der BKD näher geprüft worden oder einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht worden wäre. Dieses Vorgehen, verletzte daher nach hier vertrittener Ansicht den Anspruch des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz, wie ihn Art. 29a BV²² und Art. 26 Abs. 1 KV²³ garantieren.

C. Zur Zuständigkeit der Bildungs- und Kulturdirektion

1. Aufgrund der potentiellen Weiterleitungspflicht ist nachfolgend die Zuständigkeit der Bildungs- und Kulturdirektion zu prüfen. Wie dargelegt rechtfertigt bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Zuständigkeit die Weiterleitung, weil dadurch zumindest ein anfechtbarer Entscheid über die Frage der Zuständigkeit der BKD ermöglicht wird. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher eher summarisch gehalten. Die definitive Prüfung der Zuständigkeit obliegt der BKD.
2. Der Beschwerdeführer macht materiell einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Beschwerdegegners gestützt auf die Öffentlichkeitsgesetzgebung geltend. Weil der Beschwerdegegner wie dargelegt ein gemeinsames Organ des Bundes und der Hochschulkonkordatskantone ist, stellt sich die Frage, welcher Öffentlichkeitsgesetzgebung er unterstellt ist. Je nach anwendbarem materiellem Recht variiert auch die zuständige Rechtsmittelbehörde.

Sowohl im Kanton Bern, dem Sitzkanton des Beschwerdegegners, als auch auf Bundesebene gilt der Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt. Im Kanton Bern ist dieser Grundsatz in Art. 17 Abs. 3 KV verankert und wird durch das Informationsgesetz²⁴ und durch die Informationsverordnung²⁵ konkretisiert. Auf Bundesebene gewährt das Öffentlichkeitsgesetz²⁶ den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Die gesetzlichen Regelungen beider Staatsstufen sehen vor, dass auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind²⁷ bzw. soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen erlassen,²⁸ dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen.

²² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

²³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

²⁴ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1).

²⁵ Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111).

²⁶ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3).

²⁷ Art. 2 Abs. 2 Bst. c IG.

²⁸ Art. 2 Abs. 1 Bst. b. BGÖ.

In den genannten gesetzlichen Grundlagen zur Förderung und Koordination des Hochschulbereichs²⁹ fehlt es an einer expliziten Verweisnorm auf das anwendbare Öffentlichkeitsrecht und auch an allgemeinen Bestimmungen zur Rechtspflege bei Verwaltungsakten der gemeinsamen Organe. Ebenso wenig finden sich solche Regelungen im Organisationsreglement der Rektorenkonferenz.³⁰

Auf der Stufe Bundesrecht stellt Art. 8 HFKG einige organisatorische Rahmenbedingungen für die gemeinsamen Organe auf. Demnach gelten für sie grundsätzlich das Personal-, Datenschutz- und Beschaffungsrecht des Bundes; das Öffentlichkeitsrecht des Bundes ist nicht aufgeführt. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum HFKG ausdrücklich festgehalten, die gemeinsamen Organe würden aus Gründen der politischen Sensibilität und der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben nicht dem Öffentlichkeitsgesetz (des Bundes) unterstellt.³¹

Indem die Bundesversammlung Art. 8 HFKG wie vom Bundesrat im Entwurf vorgesehen verabschiedet und die Öffentlichkeitsgesetzgebung nicht aufgeführt hat, ist diesbezüglich von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers auszugehen.³² Aus dem Bundesrecht ergibt sich somit Kraft dieses qualifizierten Schweigens, dass der Beschwerdegegner nicht dem BGÖ untersteht. Weitergehende Vorgaben ergeben sich aus dem Bundesrecht nicht.

Mangels spezifischer Regelung in den einschlägigen Spezialerlassen oder im übergeordneten Recht ist nach hier vertretener Auffassung auf die Auffangnorm von Art. 11 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005³³ abzustellen. Demnach gilt subsidiär das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft. Weil der Beschwerdegegner seinen Sitz in Bern hat könnte demnach die bernische Öffentlichkeitsgesetzgebung, d.h. das IG und die IV, angewendet werden.

Der Beschwerdegegner und die BKD vertreten die Ansicht, es handle sich bei den vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumenten bzw. der zugrundeliegenden „Open-access Strategie“ eher um eine Bundesaufgabe als um eine Kantonsaufgabe, weshalb Art. 31 Abs. 2 IV nicht anwendbar sei. Diesbezüglich wird hier eine andere Ansicht vertreten: Wie aufgezeigt ist die Hochschulförderung und -koordination eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, die massgeblich durch gemeinsame Organe mitgestaltet wird. Insofern erscheint es prima facie nicht zweckmässig, das Handeln des Beschwerdegegners je spezifischer Tätigkeit der Kategorie Bundesaufgabe oder Kantonsaufgabe zuzuordnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass seine Handlungen stets potentiell auf Bundes- und auf Kantonsebene Wirkung entfalten und die damit erfüllten Aufgaben somit als gemeinsame Aufgaben angesehen werden müssen. Eine solche gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist sodann stets auch – zumindest teilweise – eine kantonale Aufgabe.

5. Sofern das IG auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet, richten sich Verfahren und Zuständigkeit grundsätzlich nach dem VRPG.³⁴ Gegen Verfügungen betreffend die Akteneinsicht von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, enthält allerdings Art. 31 Abs. 2 IV³⁵ eine Sondervorschrift, wonach diesfalls bei jener Direktion Beschwerde geführt werden kann, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht.

²⁹ Vgl. vorstehende Ziff. II.A.3.

³⁰ Organisationsreglement der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen vom 20. September 2018; abrufbar unter <https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Organisation/2019-d_Organisationsreglement_der_Rektorenkonferenz.pdf>, zuletzt besucht am 25. September 2020.

³¹ BBI 2009 4561, S. 4635 f.

³² Vgl. hierzu BGE 140 III 206 E. 3.5 ff. m.w.H.

³³ Rahmenvereinbarung, IRV; BSG 632.1-1.

³⁴ Art. 35 Abs. 1 IG.

³⁵ Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. Oktober 1994 (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)

Die dem Bereich Hochschulpolitik am nächsten stehende Direktion ist zweifellos die BKD. Die Beschwerde vom 24. März 2020 und eine Kopie der amtlichen Akten vbv 24/2020 werden daher der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zur weiteren Behandlung überwiesen.

II. Kosten

1. Im Nichteintretensentscheid nach Art. 6 Abs. 2 VRPG sind die aufgelaufenen Kosten zu liquidieren, wobei praxismässig keine Verfahrenskosten erhoben werden, wenn dem Entscheid ein Kompetenzkonflikt zwischen Behörden zugrunde liegt.³⁶ Im vorliegenden Fall erschiene die Kostenauflegung an den – grundsätzlich unterliegenden – Beschwerdeführer zusätzlich stossend, weil die angefochtene Verfügung eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthielt, an die er sich gehalten hat. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist zu daher verzichten.³⁷
2. Weil keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen sind, sind keine Parteikosten zuzusprechen.³⁸



Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland

[Handwritten Signature]
Alain Langenegger
Abteilungsleiter Recht

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die Beschwerde ist dreifach, zusammen mit dem angefochtenen Entscheid, dem Briefumschlag, mit dem er zugestellt wurde, und greifbaren Beweismitteln einzureichen.

³⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 6 N 11.

³⁷ Art. 108 Abs. 1 VRPG.

³⁸ Art. 108 Abs. 3 i.V.m. 104 Abs. 1 VRPG.